

## Vertragsmaßnahmen

Mit dieser Anlage werden die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung konkretisiert.

1. Die Teilnahme an dem Hausarztvertrag setzt gem. § 3 Abs. 2 eine regelmäßige Fortbildung des teilnehmenden Vertragsarztes voraus. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der teilnehmende Vertragsarzt, die absolvierte Fortbildung gegenüber der KVHB nachzuweisen.
2. § 3 Abs. 6 des Hausarztvertrages legt fest, dass die Teilnahme eines Hausarztes an der Vereinbarung endet, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 des Hausarztvertrages (u.a. regelmäßige Fortbildungen) nicht erfüllt werden.
3. Die Vertragsärzte unterliegen gemäß § 95d SGB V einer kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung, deren Erfüllung sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu festgelegten Zeiträumen (Fünfjahreszeiträume) durch die Vorlage eines Fortbildungszertifikats nachweisen müssen. Für den Fall, dass kein Fortbildungsnachweis erbracht wird, enthält § 95 d Abs. 3 S. 3 SGB V folgende Regelung.
4. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis gem. § 95d SGB V nicht, nicht vollständig oder verspätet, ist die KVHB verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert.
5. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung dazu aus, dass die Honorarkürzung zum einen ein Abschlag für die schlechtere Qualität der ärztlichen Leistungen ist, zum anderen eine ähnliche Funktion wie ein Disziplinarverfahren hat. Die Honorarkürzung soll nachdrücklich zur Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung anhalten.
6. Für den Hausarztvertrag nach § 73b SGB V werden analog die gesetzlichen Vorgaben zur kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung angewendet:
  - a) Erbringt ein Vertragsarzt einen der jährlich zu erbringenden Fortbildungsnachweise nicht, nicht vollständig oder verspätet, ist die KVHB berechtigt, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung des betreffenden Vertrages für die ersten vier Quartale, die auf diesen Jahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert.
  - b) Der Vertragsarzt wird über die anstehende Honorarkürzung informiert. Die Honorarkürzung beginnt frühestens mit dem Honorarbescheid für das darauf folgende Quartal.
  - c) Die Honorarkürzung betrifft das Honorar für den Vertragsarzt, der den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbracht hat. Die Ermittlung der Höhe des Honorares bezieht sich auf alle Betriebsstättennummern, unter denen der betreffende Vertragsarzt tätig ist.

## Anlage 7

zur Vereinbarung zur hausärztlichen Versorgung nach § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V BARMER

---

- d) Ein Vertragsarzt kann die fehlende Fortbildung nachholen. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den Nachweis über die nachgeholte Fortbildung gegenüber der KVHB erbracht hat. Die nachgeholte Fortbildung wird auf die Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung nicht angerechnet. Erbringt der Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht innerhalb von zwei Jahren, so endet seine Teilnahme an diesem Vertrag.
- e) Für angestellte Vertragsärzte gelten die Absätze a) - d) mit der Maßgabe, dass das Honorar aus der Vergütung gemäß dieses Vertrages des medizinischen Versorgungszentrums oder des Vertragsarztes gekürzt wird.